

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/12 B

L 5 KR 156/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 345/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 28./30.1.2012 auf "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbstvertretungsrechts" wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 31.12.2011 zugestellte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2011 mit zwei von ihm unterzeichneten und am 30.1.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 28.1.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und einen Antrag auf "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbstvertretungsrechts bei der Nichtzulassungsbeschwerde, ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten" gestellt.
- 2 Der Antrag des Klägers, eine isolierte "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbstvertretungsrechts bei der Nichtzulassungsbeschwerde, ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten" durchzuführen, ist - soweit seine Ausführungen nachvollziehbar sind - unzulässig. Eine isolierte (Vorab-)Prüfung durch das BSG, ob eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Kläger selbst ohne Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zulässig eingelegt und begründet werden kann, sehen die Regelungen des SGG nicht vor.
- 3 Die bereits eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2011 ist ebenfalls unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde konnte, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG). Ausnahmen hiervon sehen die gesetzlichen Regelungen - eindeutig - nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

